Zur Durchführung des Projekts „bitte eintragen“ wird

**zwischen**

– nachfolgend Zuwendungsempfangender genannt –

**und**

– nachfolgend Dritter genannt –

folgender

**Weiterleitungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfangende kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung des Projekts „bitte eintragen“ im Rahmen des Förderaufrufs „Zivilgesellschaftliches Engagement muslimischer und alevitischer Communities in NRW – Sichtbar machen, empowern, vernetzen –“ vom 10.01.2022.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Projekt „bitte eintragen“ an den Dritten auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.
2. Bestandteile dieses Vertrags sind der Zuwendungsbescheid vom „bitte eintragen“ nebst dem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ANBest-P.

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfangende leitet die bewilligten Mittel zur Förderung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom „bitte eintragen“ und der dem Bescheid beigefügten ANBest-Pan den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt.

§ 4

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen sowie der ANBest-Pdurchzuführen. Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich, dem Dritten die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Dritte verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfangenden die im Zuwendungsbescheid und in der ANBest-Pgeforderten Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis bis zum „bitte eintragen“ vorzulegen.
3. Der Zuwendungsempfangende und der Dritte verpflichten sich gegenseitig, umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen können, zur Verfügung zu stellen.
4. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde, und das zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt Prüfungen vorzunehmen. Der Dritte hat den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.
5. Der Dritte ist verpflichtet, die Teilnehmenden der Maßnahme über die Förderung der Maßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen zu informieren. Auf Materialien des Landes NRW, die zu diesem Zweck bereitgehalten werden, ist zurückzugreifen.
6. Bei Berichten, Veröffentlichungen und Pressemitteilungen ist ein entsprechender Hinweis vorzunehmen. Bei Print- und Internetveröffentlichungen ist darüber hinaus durch die Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW auf die Förderung an herausgehobener Stelle hinzuweisen. Das Logo kann unter fp-115@mkff.nrw.de angefordert werden.
7. Der Dritte ist verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
8. Sämtliche Unterlagen der Maßnahme sind 5 Jahre – bis zum 31.12.20xx aufzubewahren. Aufbewahrungsort ist „bitte eintragen“ (Name, Straße, Ort).

§ 5

Rückforderung

1. Nicht benötigte Fördermittel hat der Dritte an den Zuwendungsempfangenden zurückzuzahlen.
2. Der Dritte hat dem Zuwendungsempfangenden die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird und der Zuwendungsempfangende nach Nr.8 ANBest-P Zuwendungen zu erstatten hat.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

Vorstehende Regelungen gelten für die Zeit vom xx.xx.20xx bis zum xx.xx.20xx (Dauer des Durchführungszeitraums), soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht nach § 7 Gebrauch macht.

§ 7

Kündigung

Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis vom Dritten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Zuwendungsempfangende kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nach einschlägiger Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus § 4 dieses Vertrags verstößt. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Dritte, dem Zuwendungsempfangenden die zu erbringenden Nachweise für den Zwischen-/Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigter Unterschrift Vertretungsberechtigter

Zuwendungsempfangender Dritter

Name in Druckschrift Name in Druckschrift